

ALEXANDER SEYB

Autonomie der Sportverbände

*Geistiges Eigentum
und Wettbewerbsrecht*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

157



Alexander Seyb

Autonomie der Sportverbände

Eine Untersuchung zu
wettbewerbsrechtlichen Grenzen der
Sportverbandsautonomie insbesondere
im Verhältnis gegenüber Dritten

Mohr Siebeck

Alexander Seyb, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth; seit 2019 Rechtsanwalt.

ISBN 978-3-16-159368-0 / eISBN 978-3-16-159369-7
DOI 10.1628/978-3-16-159369-7

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als externer Doktorand an der Universität Bayreuth.

Für mich war die Erstellung dieser Arbeit eine Herausforderung und eine persönlich bereichernde Erfahrung zugleich. Den zahlreichen Personen, die mich in vielfältiger Art und Weise unterstützt haben, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Peter W. Heermann, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit. Durch seine konstruktiven Anmerkungen und Hinweise, sowie nicht zuletzt sein ansteckendes Interesse am Sportrecht und Sport im Allgemeinen, hat er entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Michael Grünberger für die kurzfristige Übernahme des Zweitgutachtens nach dem Tod von Professor Dr. Bernhard Pfister.

Ein herzlicher Dank gebührt weiterhin meinen Freunden, durch die ich meine Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Besonders erwähnen möchte ich dabei meine Schachfreunde, Mario und Tobias, die zu jeder Zeit für den notwendigen Spaß in meinem Leben sorgen. Danken möchte ich für ihre Unterstützung und ihr Verständnis auch meiner Freundin Jana, die ich während meiner Promotionszeit kennenlernen durfte.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle aber meinen Eltern, die mich in jeder Phase meines Lebens unterstützt haben und durch die ich erst die Möglichkeit bekommen habe, meine universitäre Ausbildung mit dem Abschluss einer Dissertation zu vollenden. Ich danke ihnen, dass sie auf meinem bisherigen Lebensweg stets für mich da waren, mich gefördert und gefordert haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Unterhaching, im Februar 2020

Alexander Seyb

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung	1
<i>A. Problemaufriss</i>	2
1. Monopolstellung der Sportverbände	3
2. Zunehmende Kommerzialisierung des Sports	4
3. Zunehmende Bedeutung wirtschaftlicher Interessen	4
a) Wirtschaftliche Interessen der Sportverbände	5
b) Wirtschaftliche Interessen der Sportler	5
c) Wirtschaftliche Interessen außenstehender Dritter	6
<i>B. Ziel der Arbeit und Themeneingrenzung, Darstellung der Methodik</i>	7
<i>C. Mögliche Problemkonstellationen</i>	8
<i>D. Gang der Darstellung</i>	9
Kapitel 1: „Ein-Verband-Prinzip“ und verfassungsrechtlicher Schutzzumfang der Verbandsautonomie	11
<i>A. Tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen des Sports</i>	11
1. Prinzipien des Sportverbandswesens	12
2. Besonderheiten des Sports	14
a) Faktisches Machtgefälle	14
b) Kooperative Konkurrenz	15
c) Dualismus von staatlichem und selbstgesetztem Recht	16
d) Spiel- und Rechtsregeln	17
e) Vertikale Solidarität innerhalb des europäischen Sportmodells	18
<i>B. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen</i>	18
1. Vorteile privater Regelwerke	19
2. Kompetenz zum Erlass privater Regeln	20
a) Art. 9 GG	20

aa) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	20
bb) Hieraus von der Literatur entwickelte Leitlinien	22
cc) Eigene Stellungnahme	24
dd) Kompetenz zur Regelsetzung?	26
b) Art. 2 I GG	29
aa) Kompetenz zur Regelsetzung	29
bb) „Vereins- und Verbandsautonomie“	30
c) Art. 12 GR-Ch und Art. 11 EMRK	32
aa) Vorgaben durch die Rechtsprechung	32
bb) Hieraus von der Literatur entwickelte Leitlinien	33
d) Art. 165 AEUV	34
aa) Einordnung der Norm	34
bb) Bedeutung der Norm für die Sportverbandsautonomie	35
C. <i>Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	38
Kapitel 2: Gerichtliche Überprüfung verbandlicher Regelwerke	41
A. <i>Verhältnis von Verbandsregeln zu staatlichem Recht</i>	42
B. <i>Einfachgesetzliche Ausgestaltung der Verbandsautonomie</i>	42
1. Gestaltungsmöglichkeiten	43
a) § 25 BGB	43
b) Vereins- und Verbandsstrafgewalt	44
2. Zivilrechtliche Bindungswirkung	45
a) Satzungsrechtliches Modell und Rechtsnatur der Satzung	45
b) Individualvertragliches Modell und Lizenz	46
3. Legitimationswirkung bei (un-)mittelbaren Mitgliedern	47
4. Schutzbedarf verbandsungebundener Dritter	48
a) Regelungen zugunsten Dritter	48
b) Regelungen zulasten Dritter	49
c) Regelungen mit Lastwirkung für Dritte	49
C. <i>Prüfungsmaßstab</i>	51
1. AGB-Kontrolle	51
2. Treu und Glauben, § 242 BGB	52
a) Traditioneller Prüfungsumfang	53
b) Gerichtsfreier Beurteilungsspielraum der Verbände und ihrer Gerichtsbarkeit	54
c) Erweiterung des Prüfungsumfangs bei sozialmächtigen Verbänden	56
3. Wettbewerbsrecht	58
a) Nationales Recht	59

aa) Vermarktung der Fernsehrechte an Fußballspielen	59
bb) Kartellrechtlicher Aufnahmeanspruch	60
b) Wettbewerbsrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen	61
aa) Art. 101 AEUV	61
bb) Art. 102 AEUV	62
c) Wettbewerbsrechtliche Erklärungsansätze für die Auslegung sportrechtlicher Sachverhalte	63
aa) Generelle oder partielle Bereichsausnahmen für den Sport	63
bb) Single-entity-Doktrin und Konzentrationsprivileg	65
cc) Rule of reason and more economic approach	68
dd) Immanenz, Nebenabreden, Arbeitsgemeinschaft und Markterschließung	70
ee) Kollektive Marktbeherrschung	71
4. Das „Element der Autonomie“	73
5. Grundfreiheiten als Prüfungsmaßstab?	75
a) Intermediäre Gewalten	75
b) Allgemeine Drittwirkung	76
c) Bewertung in der Literatur	77
aa) Wortlautargumente	77
bb) Systematik des Binnenmarktschutzes	78
d) Eigene Wertung	79
e) Der Fall <i>Bosman</i>	82
<i>D. Prüfungsumfang bei Spiel- und Rechtsregeln</i>	83
<i>E. Problemfall Schiedsgerichtsbarkeit</i>	84
1. Sachverhalt und Rechtsprechung im Fall <i>Pechstein</i>	85
2. Eigene Wertung	86
<i>F. Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	88
 Kapitel 3: Überprüfung sportverbandlicher Regelungen in der EuGH-Rechtsprechung	91
<i>A. Anwendbarkeit der Grundfreiheiten</i>	91
<i>B. Anwendbarkeit der Art. 101, 102 AEUV</i>	92
<i>C. Bewertung</i>	94
1. Grundfreiheiten und Bereichsausnahme	94
2. Wettbewerbsrecht und Drei-Stufen-Test	97
a) Kritik aus wettbewerbsrechtlicher Perspektive	98
aa) Außerwettbewerbliche Zielsetzungen und Ziele der Wettbewerbsvorschriften	98

bb) Qualifikation anerkannter Zielsetzungen	100
cc) Berücksichtigung privater Interessen	102
b) Dogmatische Einordnung	102
c) Die drei Stufen	103
aa) Erste Stufe	103
bb) Zweite Stufe	106
cc) Dritte Stufe	107
dd) Insbesondere: Einschätzungsprärogative und Beurteilungsspielraum	109
d) Übertragung auf Art. 102 AEUV?	110
aa) Außerwettbewerbliche Motive	111
bb) Generierung von Effizienzvorteilen	111
cc) Bewertung in der sportrechtlichen Literatur	112
dd) Eigene Stellungnahme	113
D. <i>Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	114
Kapitel 4: Wettbewerbsrechtliche Grenzen im Verhältnis des Sportverbandes zu (un)mittelbaren Mitgliedern	115
A. <i>Abgrenzungskriterien von verbandsinternen zu verbandsexternen Sachverhalten</i>	115
1. Verträge mit Lastwirkung für Dritte	116
2. Regelungen mit Lastwirkung für Dritte	117
3. Die rechtlich relevante Außenwirkung sportverbandlicher Regelwerke	118
a) Ziel der Regelung	118
b) Auswirkungen der Regelung	118
B. <i>Überprüfung verbandsinterner Sachverhalte</i>	119
1. Der Fall <i>Meca-Medina und Majcen</i> als klassischer verbandsinterner Sachverhalt	120
a) Keine rechtlich relevante Außenwirkung	120
b) Der Drei-Stufen-Test	121
2. Sponsoring	122
a) Definition und Abgrenzung	122
b) <i>Sportverein Jägermeister Braunschweig und Kanzlerstadt</i>	123
aa) Verbandsinterner Sachverhalt	123
bb) Erste Stufe	124
cc) Zweite Stufe	125
dd) Dritte Stufe	125
c) „Puma-Einteiler“	127
aa) Verbandsinterner Sachverhalt	128

bb) Erste Stufe	128
cc) Zweite Stufe	128
dd) Dritte Stufe	129
d) Verbandsexterne Sponsoringsachverhalte	129
aa) Exklusivverträge zwischen Verband und Ausrüster/ Sponsor	129
bb) Vermarktungsregelungen zur Sportausrüstung	130
cc) Zentrale Verwertung von Vermarktungsrechten der Sportler	131
3. Finanzierung	132
a) Definition und Abgrenzung der Finanzierung vom Sponsoring	133
b) Problem des sog. „Multi-Club-Ownership“ und der Fall „ENIC/UEFA“	134
aa) Verbandsinterner Sachverhalt	134
bb) Erste Stufe	135
cc) Zweite Stufe	135
dd) Dritte Stufe	136
c) „50+1“	136
aa) Verbandsinterner Sachverhalt	139
bb) Rechtmäßigkeitsprüfung nach dem Drei-Stufen-Test in der Literatur	140
cc) Eigene Einschätzung	142
C. <i>Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	143
Kapitel 5: Wettbewerbsrechtliche Grenzen im Verhältnis des Sportverbandes zu verbandsexternen Dritten	145
A. <i>Unterschiede in der wettbewerbsrechtlichen Bewertung zwischen verbandsternen und verbandsexternen Sachverhalten</i>	146
1. Keine Aktivierung der Verbandsautonomie	146
2. Beurteilung im Gesamtkontext	147
B. <i>Verbandsexterne Sponsoringsachverhalte</i>	147
1. Exklusivverträge zwischen Verband und Ausrüster/Sponsor	147
a) Exklusivvertrag zwischen <i>DFB</i> und <i>Adidas</i>	148
aa) Verstoß gegen Art. 101 AEUV?	149
bb) Verstoß gegen Art. 102 AEUV?	150
b) Olympisches Werbeverbot	156
2. Vermarktungsregelungen zur Sportausrüstung	158
a) Verstoß gegen Art. 101 AEUV?	158
b) Verstoß gegen Art. 102 AEUV?	159

aa) Erste Stufe	160
bb) Zweite Stufe	160
cc) Dritte Stufe	160
3. Zentrale Verwertung von Vermarktungsrechten	161
a) Vermarktungsrechte der Sportler	161
b) Medienrechte	162
<i>C. Reglementierung der Spielerberater und Spielervermittler</i>	<i>163</i>
1. Vorliegen eines verbandsexternen Sachverhalts	164
2. Bisherige Rechtsprechung	165
a) Europäisches Gericht Erster Instanz, Rechtssache <i>Piau</i>	165
b) Nationale Rechtsprechung	166
3. Bisherige Literatur	171
4. Eigene Bewertung und Problemdarstellung	172
a) Das Problem der Kompetenz	172
b) Verstoß gegen Art. 101 AEUV?	172
aa) Erste Stufe	173
bb) Zweite Stufe	176
cc) Dritte Stufe	176
c) Verstoß gegen Art. 102 AEUV?	177
aa) Relevanter Markt	177
bb) Marktbeherrschende Stellung	177
cc) Missbräuchliche Ausnutzung	179
5. Reglementierung anderer Berufszweige	179
a) Verbandsexterner Sachverhalt	179
b) Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht	180
<i>D. Reglementierung privater kommerzieller Sportveranstalter</i>	<i>182</i>
1. Vorliegen eines verbandsexternen Sachverhalts	182
2. Schutz vor unlauterem Wettbewerb als Höchstgrenze der Kontrolle verbandlicher Normen	183
a) Sachverhalt <i>Triathlon</i>	184
b) Das Verhältnis des Kartellrechts zum UWG	185
c) Bewertung von <i>Triathlon</i> in Rechtsprechung und Literatur	187
d) Eigene Bewertung	188
3. Bisherige Rechtsfälle in Rechtsprechung und Behördenpraxis	191
a) Der Fall „FIA“	191
b) Der Fall <i>MOTOE</i>	194
c) Der Fall „FIBA“	195
d) Der Fall „ISU“	196
4. Anwendung des Drei-Stufen-Tests	198
a) Erste Stufe	198
aa) Schutz der Integrität des Sports	199

bb) Schutz finanzieller Interessen, Generierung von Einnahmen	200
cc) Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Sportler und Zuschauer	203
dd) Schutz vor zeitlichen Überschneidungen konkurrierender Sportveranstaltungen	203
ee) Schutz der regelkonformen Ausübung des Sports	203
b) Dritte Stufe	205
aa) Schutz des Innovationswettbewerbs	205
bb) Schutz der Konsumentenwohlfahrt	206
c) Die Voraussetzungen der Art. 101, 102 AEUV im „ISU“-Fall	209
aa) Art. 101 AEUV	209
bb) Art. 102 AEUV	213
<i>E. Lösungsansätze zur Vermeidung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht</i>	214
1. Reglementierung privater kommerzieller Sportveranstaltungen	214
a) Interessen der Beteiligten	215
aa) Interessen der Fans/Verbraucher	215
bb) Interessen der Sportler	215
cc) Interessen des Verbandes	216
dd) Interessen der privaten Sportveranstalter	216
b) Essential-facilities-Doktrin als Lösungsansatz	216
aa) Bisherige Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur	217
bb) Vergleich der Interessenlage und Übertragung auf den Sport	219
c) Kriterien der verbandsrechtlichen Ausgestaltung	220
aa) Trennung der operativen von der sportlich-regulierenden Verbandsebene	221
bb) Festlegung objektiver Kriterien zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit; Schutz der „regelkonformen Sportausübung“	221
cc) Festlegung weiterer objektiver Bewerbungskriterien	223
dd) Aufstellen des Rahmenterminkalenders und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	223
d) Rechtmäßigkeit von Teilnahme-Erlaubnisvorbehalten	224
e) Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des Ein-Verband-Prinzips	225
2. Reglementierung der Spielerberater und Spielervermittler	228
a) Regelungen, die an die (mittelbaren) Verbandsmitglieder adressiert sind	229
b) Regelungen, die die Verbandsexternen betreffen	229

aa) Registrierungspflicht	229
bb) Schutz minderjähriger Spieler	230
cc) Vermeidung von Interessenkollisionen	230
dd) Vergütung der Verbandstätigkeit	230
3. Verbandsexterne Sponsoringsachverhalte	231
a) Exklusivverträge	231
b) Vermarktungsregeln zur Sportausrüstung	231
c) Zentrale Verwertung von Vermarktungsrechten der Sportler	232
<i>F. Fazit und Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	<i>234</i>
Zusammenfassung und Thesen	237
Literaturverzeichnis	243
Verzeichnis der zitierten Rechtsprechung	254

Einleitung

„Was geht der Sport die Juristen an?“¹ „Was hat Sport mit Wettbewerb zu tun?“² So lauten die Titel zweier wissenschaftlicher Beiträge, welche sich mit der grundlegenden Einbettung der Sportwelt in die der Rechtswissenschaften befassen. Konträr zur Ansicht vieler Sportfunktionäre, wonach die Verbände „ihren Sport“ losgelöst von jedweder staatlichen Aufsicht selbst organisieren und verwalten³, betonen alle drei Autoren die unverzichtbare Notwendigkeit juristischer Kontrolle durch Verfassungs- und Wettbewerbsrecht.

Wo zunächst Einigkeit zu herrschen scheint, treten jedoch bei näherem Hinsehen erhebliche Differenzen zu Tage. Denn so einig sich Theorie und Praxis des Rechts sind, dass auch die Sportwelt den juristischen Grenzen unterliegt, so uneinig ist man sich innerhalb der Juristenwelt, wo diese Grenzlinien verlaufen. Das Spektrum reicht dabei von einem nahezu vollständigen Ausschluss der gerichtlichen Kontrolle über alle Sportverbandsregeln⁴ über eine Bereichsausnahme zumindest für „Regelungen rein sportlichen Charakters“ bis hin zur vollständigen, detaillierten Überprüfung der Verhältnismäßigkeit aller Normen, welche die Sportverbände erlassen.

Repräsentativ für diese Zerrissenheit ist die Rechtsprechungslinie der europäischen Gerichte: Der EuGH hatte 1974 erstmals festgestellt, der Sport könne grundsätzlich dem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterfallen. Er hatte sich aber auf die Überprüfung sportverbandlicher Regelungen am Maßstab von durch die Grundfreiheiten definierten Diskriminierungsverboten beschränkt⁵. Über 20 Jahre später gelangte dasselbe Gericht zu der

¹ Steiner FS Gömmel S. 279 ff.

² Orth/Gasser WuW 2018, 1.

³ Vgl. *Infantino* SpuRt 2007, 12 ff.

⁴ Von privaten Organisationen wie Sportverbänden erlassene Regelwerke, Normen, Satzungen oder Gesetze werden im Folgenden als „Regeln“ bezeichnet. Wegen der allgemeinen Bedeutung des Wortes und um Missverständnisse in Abgrenzung zu jeder Art staatlichen Rechts zu vermeiden, ist der Begriff den Bezeichnungen „Recht“ und „Norm“ vorzuziehen; vgl. *Buck-Heeb/Dieckmann* S. 5; „Regel“ sei dabei definiert als jeder Satz, der ein Gebot zum Ausdruck bringt, das von den Adressaten selbst oder von anderen geschaffen wurde, *Bachmann* S. 21 f. Speziell für die Regeln von Sportverbänden wird teilweise auch der Begriff „lex sportiva“ verwendet; vgl. *Vieweg/Staschik* SpuRt 2013, 227 (227).

⁵ *EuGH* Slg. 1974, 1405 ff. – Walrave und Koch.

Erkenntnis, die Begrenzung auf den Maßstab der bloßen Diskriminierung sei nicht ausreichend. Auch unter Berücksichtigung der durch die Sportorganisation vorgegebenen Besonderheiten müsse das Diskriminierungsverbot zu einem allgemeinen, eine weiterreichende Überprüfung ermöglichenden Beschränkungsverbot weiterentwickelt werden⁶. Das Gericht Erster Instanz (EuG) war ca. zehn Jahre später dennoch der Ansicht, Regelungen von Sportverbänden, die rein sportlichen Charakter hätten, unterlägen nicht seiner Kontrolle, da ihnen jegliche wirtschaftliche Zwecksetzung fehle⁷. Der EuGH stellte in völligem Gegensatz hierzu in der Rechtsmittelinstanz fest, auch Regelungen rein sportlichen Charakters seien einer gerichtlichen Kontrolle nicht von vornherein entzogen, wobei erstmals das Wettbewerbsrecht als Prüfungsmaßstab herangezogen wurde⁸.

30 Jahre Entwicklung in der Rechtsprechung haben somit zwar die Erkenntnis gebracht, dass sich der Sport, vor allem aufgrund seiner wirtschaftlichen Dimension, einer gerichtlichen Kontrolle nicht entziehen kann. Eindeutige Aussagen, wo die Grenzen dieser Kontrolle verlaufen, haben sich seither dennoch nicht herausgebildet.

A. Problemaufriss

Die eingangs beschriebenen Unsicherheiten sind vor allem das Resultat tatsächlicher Entwicklungen. Es stehen sich die Interessen dreier Parteien gegenüber:

Die Sportverbände betrachten den Sport als ihre alleinige Angelegenheit. Sie stehen einer gerichtlichen Kontrolle ihrer selbstgesetzten Regelwerke somit von vornherein kritisch gegenüber.

Die Sportler⁹ verfolgen ambivalente Interessen. Als Mitglieder in Vereinen und Verbänden gehen sie einerseits teilweise mit deren Zielsetzungen konform. Andererseits kommt es zu Konfliktfällen, wenn der einzelne Sportler mit abstrakten Normen oder Einzelfallentscheidungen des Verbandes nicht einverstanden ist.

Außenstehende Dritte möchten durch das Anbieten ihrer Dienstleistungen vor allem von den wirtschaftlichen Komponenten des Sports profitieren, werden hierbei aber vielfach von Verbandsregeln eingeschränkt.

⁶ *EuGH* Slg. 1995, I-4921 ff. – Bosman.

⁷ *EuG* Slg. 2004, II-3291 ff. – Meca-Medina und Majcen/Kommission

⁸ *EuGH* Slg. 2006, I-6991 ff. – Meca-Medina und Majcen/Kommission.

⁹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden stets die maskuline Bezeichnung verwendet. Selbstverständlich sind damit Sportlerinnen und Sportler, Athletinnen und Athleten gleichermaßen gemeint.

1. Monopolstellung der Sportverbände

Sportliche Betätigung war zunächst reine Freizeitbeschäftigung, die vor allem aus ideellen Motiven verfolgt wurde¹⁰. Wettbewerb war dem Sport zwar seit jeher inhärent, aber lediglich in dem Sinne, dass ein Vergleich der Leistungen verschiedener Sportler im sportlichen Wettkampf stattfand. Der Zusammenschluss in Vereinen und Verbänden erfolgte dabei, um den sportlichen Wettbewerb zu ermöglichen. Transparenz im Sinne einer Vergleichbarkeit der Leistungen wird in nahezu allen Sportarten¹¹ durch das Ein-Verband-Prinzip¹² sichergestellt. Danach ist auf jeder Ebene (Welt-, Kontinental-, Länder- und Regionalebene) jeweils nur ein Verband für die Durchführung der jeweiligen Sportart zuständig und auch nur dieser Verband kann beim Verband der nächsthöheren Ebene Mitglied werden¹³.

Aus dieser Organisationsstruktur resultiert eine Monopolstellung der Verbände, die als natürliches Monopol bezeichnet werden kann¹⁴. Mit der Monopolstellung gehen weitere Probleme einher: Unternehmen, welche auf wirtschaftlichen Märkten die Stellung eines Monopolisten einnehmen, neigen dazu, ihre Machtstellung durch verschiedenste Maßnahmen zu missbrauchen. Zugleich ist die Freiheit des Wettbewerbs bedroht, wenn Unternehmen durch abgestimmte Verhaltensweisen eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Diesen drohenden Gefahren soll durch die Normen des Wettbewerbsrechts – das Kartellverbot des Art. 101 AEUV und das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV – begegnet werden.

¹⁰ PHB Sportrecht/Pfister Einführung Rn. 6.

¹¹ Die bekannteste Ausnahme hiervon stellt der Boxsport dar. Im Wesentlichen vier bedeutende Verbände ermitteln dort zunächst nach dem jeweils eigenen Wettkampfmodus ihren Weltmeister. Ein Leistungsvergleich zur Ermittlung des „endgültigen“ Weltmeisters findet, ohne dass es hierfür ein festgelegtes System gäbe, in unregelmäßigen Vergleichskämpfen zwischen den Weltmeistern der verschiedenen Verbände statt; vgl. Fischer S. 155, „Organisationspluralität“.

¹² Der hierfür gleichfalls bekannte Begriff des „Ein-Platz-Prinzips“ wird im Folgenden synonym verwendet.

¹³ Vgl. Esposito S. 57 m.w.N. und unten Kap. 1 A. 1.

¹⁴ Darunter versteht man Wettbewerbskonstellationen, in denen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nur ein Unternehmen als Anbieter einer bestimmten Leistung in Betracht kommt. Die Rechtsprechung hat vor allem die Eigentümer von Netzinfrastrukturen als natürliche Monopolisten bezeichnet, da Wettbewerb durch den Aufbau eines parallelen Leitungsnetzes wegen der damit einhergehenden hohen Kosten praktisch nicht erreicht werden kann; vgl. Kling/Thomas § 20 Rn. 26 und Handbuch des Kartellrechts/Ewald § 7 Rn. 68 f. Näher dazu unten Kap. 5 E. 1. b).

2. Zunehmende Kommerzialisierung des Sports

Die Notwendigkeit, überhaupt das Wettbewerbsrecht zum Prüfungsmaßstab für Angelegenheiten mit sportlichem Sachverhalt zu erheben, ist auf die starke Zunahme der Kommerzialisierung¹⁵ im Sportbereich zurückzuführen. Lediglich beispielhaft für diese Entwicklung seien zwei aktuelle Meldungen aus dem Bereich des Profifußballs angeführt:

„Die FIFA erwartet für den Geschäftszyklus 2015–18 bei Ausgaben in Höhe von 4,52 Milliarden und Einnahmen von 4,59 Milliarden Euro einen Gewinn von etwa 70 Millionen Euro“¹⁶. Dem Weltfußballverband *FIFA* soll vonseiten mehrerer Investoren aus Japan, den USA, Saudi-Arabien und China ein Angebot über 25 Milliarden Dollar für den Kauf der Rechte für die jährliche Club-WM sowie einer neuen Global Nations League für Nationalmannschaften unterbreitet worden sein¹⁷.

Mit dem zunehmenden Interesse der Öffentlichkeit an den Sportveranstaltungen geht die Ausnutzung vielfältiger Vermarktungsmöglichkeiten einher. Die genannten Summen verdeutlichen, dass sich das einstige Freizeitvergnügen Sport zu einem erheblichen Wirtschaftsfaktor entwickelt hat.

3. Zunehmende Bedeutung wirtschaftlicher Interessen

Die auf Sponsoring- und Vermarktungsentgelte gegründete Einnahmenmaximierung führt zu einer Interessenverschiebung im Sportbereich. Der dem olympischen Gedanken entnommene Leistungsvergleich weicht dem Interesse daran, sportliche Wettbewerbe als Vehikel der Gewinnerzielung zu verwenden. Im Orbit des Sportveranstaltungsmarktes bilden sich weitere Teil- und Submärkte heraus.

¹⁵ Der Begriff „Kommerzialisierung“ steht für eine „meist abschätzig gebrauchte Bezeichnung für die Unterordnung von ideellen, insbesondere kulturellen Werten unter wirtschaftliche Interessen, wobei diese Unterordnung als verbunden mit einer inhaltlichen Verflachung zum Zwecke der besseren Verwertbarkeit gedacht wird“ (Brockhaus). „Kommerziell“ bedeutet jedoch zunächst nur „den Handel betreffend, geschäftlich, auf Gewinn bedacht, Geschäftsinteressen wahrnehmend“ (Brockhaus) und ist daher keineswegs von Grund auf negativ belegt. „Kommerzialisierung“ wird auch in der sportökonomischen und sportrechtlichen Literatur regelmäßig als negative Bezeichnung des Verkaufs sportlicher Werte und Interessen verwendet; vgl. *Zschaler* FS Gömmel S. 229 (233), der von „vielfachen Klagen über Kommerzialisierungen des Sports“ berichtet. Im weiteren Gang dieser Untersuchung soll der Begriff seiner ursprünglichen, vom lat. Wortstamm „commercium = Handel“ abgeleiteten Bedeutung nach wertneutral gebraucht werden.

¹⁶ *Unbekannter Autor* Kicker Sportmagazin v. 19.03.2018, S. 58.

¹⁷ *Ashelm* 25 Milliarden – oder Nebel? <https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/infantino-investoren-wollen-angeblich-zwei-fifa-turniere-kaufen-15535772.html> und *Ashelm* Kommt jetzt der FIFA-Superdeal? <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/softbank-will-klub-wm-und-nations-league-von-fifa-15538636.html>.

a) Wirtschaftliche Interessen der Sportverbände

Historisch betrachtet besteht die Aufgabe der Verbände darin, als Zusammenschluss der in den Vereinen organisierten Sportler die Durchführung des Sports und die Organisation von Wettkämpfen zu ermöglichen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet kommt ihnen somit nur ein „gruppenspezifischer Zweck“ zu, da sie als strikte Interessenvertretung der Sportler deren Sportausübung durch das Aufstellen besonderer Regelwerke ermöglichen sollen¹⁸.

Die Möglichkeit, im Zuge der zunehmenden Kommerzialisierung hohe Einnahmen zu erzielen, setzt jedoch den Anreiz, diese Einnahmenmaximierung auch zulasten der Sportler – und damit entgegen dem eigentlichen Zweck des Verbandszusammenschlusses – zu verwirklichen. Dieser Anreiz hat teilweise dazu geführt, dass sich an der Spitze der jeweiligen Verbände eine Funktionärebene herausgebildet hat, die – so öffentlich vernehmbare Klagen – nahezu unkontrolliert die Verwaltung der Verbände betreibt¹⁹. Mit dieser Verwaltung einher gehen dabei vor allem Entscheidungen, die, auch im eigenen Interesse der Funktionäre²⁰, auf Einnahmenmaximierung gerichtet sind und daher häufig sportliche Ziele zugunsten wirtschaftlicher Interessen opfern²¹.

b) Wirtschaftliche Interessen der Sportler

Im Gleichlauf mit der zunehmenden Kommerzialisierung des Sports steht die zunehmende Professionalisierung der Sportler. Wo zunächst ideelle Motive, „Ruhm und Ehre“ den Antrieb für Training und Fokussierung auf den sportlichen Wettkampf darstellten²², ist heute schon auf Amateurebene ein gewis-

¹⁸ PHB Sportrecht/*Pfister* Einführung Rn. 12 und 14.

¹⁹ Vgl. PHB Sportrecht/*Pfister* Einführung Rn. 16.

²⁰ Erst in den letzten Jahren hat diese Entwicklung auch staatliche Strafverfolgungsbehörden auf den Plan gerufen, nachdem immer häufiger Fälle bekannt wurden, bei denen hochrangige Sportfunktionäre Bestechungsgelder angenommen haben sollen; vgl. dazu exemplarisch *Heermann* NJW 2016, 1687 (1687).

²¹ Exemplarisch sei nur die Vergabe der Fußball-WM an den Wüstenstaat Katar angeführt. Unter sportlichen Gesichtspunkten entzündet sich die Kritik daran, dass bei den dort im Sommer herrschenden klimatischen Bedingungen erhebliche Gesundheitsgefahren für die Spieler bestünden; deshalb soll die WM nunmehr – entgegen der bisherigen Tradition – erstmals im Dezember stattfinden. Unter volkswirtschaftlichen Aspekten wird kritisiert, eigens für das Turnier werde eine Infrastruktur geschaffen, welche für das Land völlig überdimensioniert sei und daher zu einer massiven Ressourcenverschwendung führe. Diese Entwicklung sei auch am Beispiel Südafrikas und Brasiliens zu beobachten, wo nach den Weltmeisterschaften 2010 und 2014 die eigens für das Turnier errichteten Stadien ungenutzt blieben und allmählich verfielen.

²² Vgl. die Amateur-Regel der Amateur Athletic Association von 1866, PHB Sportrecht/*Fritzweiler* 3. Teil Rn. 2.

ses Profitstreben der Sportler zu beobachten. Selbst in den untersten Fußball-Ligen ist es mittlerweile üblich, dass die Spieler sich ihre Leistungen vergüten lassen. Und aufgrund der Millionengagen, die im Profibereich aktuell gezahlt werden, besteht für Eltern ein massiver Anreiz, den Werdegang ihres Nachwuchses vollständig auf die Karriere als Profi auszurichten²³.

Die Interessen der professionellen Sportler selbst gehen dahin, im Laufe ihrer Karriere durch Gehälter, Prämien und Vermarktungserlöse möglichst hohe Einnahmen zu erzielen²⁴. Gerade in Randsportarten, in denen – im Vergleich zum Fußballsport – nur wenige Profis auskömmlich von den durch den Sport erzielten Einnahmen leben können, ist das Bestreben nachvollziehbar, jede sich bietende Chance zur Einkünftermaximierung zu nutzen. Dabei kann es zu Interessenkonflikten mit den Verbänden kommen, wenn diese Einnahmen für sich selbst beanspruchen, die nach dem Selbstverständnis der Sportler ihnen zustehen sollten.

c) Wirtschaftliche Interessen außenstehender Dritter

Sportveranstaltungen und der professionell betriebene Sport haben sich mittlerweile als wirtschaftlicher Markt etabliert. Dies schafft auch für Außenstehende den Anreiz, sich durch Investitionen oder das Anbieten von Dienstleistungen an den entstandenen Märkten zu beteiligen. Der ideelle Zweck einer Förderung des Sports tritt bei dieser Gruppe meist vollständig hinter die eigene Profitmaximierung zurück. Die im Zuge der Kommerzialisierung gewachsene Bedeutung Externer für den Sport spiegelt sich dabei nicht zuletzt in den Regelungen der Sportverbände wider²⁵.

Für die Sportler stellen sich diese Engagements meist als vorteilhaft dar, gehen doch mit der Zuführung weiteren Kapitals in den Sportmarkt höhere Verdienstmöglichkeiten für sie selbst einher. Die Verbände sehen sich hingegen häufig Interessenkonflikten ausgesetzt. Zum einen wird durch die Zuführung weiteren Kapitals aus allein wirtschaftlichen Motiven die Kommerzialisierung weiter vorangetrieben, was den satzungsmäßig vorgegebenen Zielsetzungen²⁶ der ideellen Sportförderung zuwider laufen kann²⁷. Zum an-

²³ Wobei schon in diesem Karrierestadium die Mechanismen des Profigeschäfts zu greifen beginnen, wenn bereits 15-jährige Nachwuchskicker Verträge mit Ausrüstern und Beratern abschließen; vgl. Pfeill/Windmann Der Spiegel v. 05.05.2018, S. 96 ff.

²⁴ Da die Leistungsfähigkeit in vielen Sportarten spätestens mit Erreichen des vierzigsten Lebensjahres rapide abnimmt, verbleibt den professionellen Sportlern im Vergleich zu sonstigen Arbeitnehmern oder Selbständigen hierfür ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum.

²⁵ Vieweg S. 117.

²⁶ Vgl. beispielsweise §4 der DFB-Satzung: „Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.“ Im Weiteren wird angeführt, es solle „die Integrität des sportlichen Wettbewerbs“ gewährleistet oder „die Vermittlung von Werten im und durch den Fußballsport“, insbesondere das Fair Play gefördert werden. Wirtschaftliche Zielsetzungen werden – wenn

deren sind die – kaum ernsthaft bestreitbaren – wirtschaftlichen Motive der Verbände gefährdet, wenn Verbandsexterne in direkten Wettbewerb zu ihnen treten.

B. Ziel der Arbeit und Themeneingrenzung, Darstellung der Methodik

Die Sportverbände sind zunehmend bestrebt, Sachverhalte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung durch eigene Regelkataloge zu ordnen. Dadurch greifen sie in Interessenbereiche Dritter ein, die aufgrund der zunehmenden Kommerzialisierung des Sports und der damit einhergehenden Verdienstmöglichkeiten in erheblichem Umfang eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen. Es kommt zum Konfliktfall: Die Verbände berufen sich auf ihre verfassungsrechtlich garantierte Autonomie, welche ihnen eine Kompetenz zur Normsetzung verleihe, eine Einschätzungsprärogative und einen Beurteilungsspielraum zusichere und einer vollumfänglichen gerichtlichen Nachprüfung der Verbandsregeln entgegenstehe. Auf der anderen Seite ist das Primat eines möglichst weitreichenden Schutzes des freien Wettbewerbs angesiedelt. Dort sollen die Interessen der betroffenen Dritten abgesichert und durch die Normen des Wettbewerbsrechts gewährleistet werden. Hiergegen wird von Verbandsseite wiederum regelmäßig vorgebracht, Wirtschaftsrecht sei – wenn überhaupt – nur modifiziert anzuwenden, um die „Besonderheiten des Sports“ zu berücksichtigen²⁸.

Die vorliegende Arbeit soll die Grenzen der Verbandsautonomie aufzeigen. Dabei ist herauszuarbeiten, wie weit der verfassungsrechtliche Schutzzumfang der Autonomie reicht. Danach sind Prüfungsmaßstab und -umfang für verbandliche Regelwerke zu ermitteln. Die danach relevante Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf den Sportsektor ist zunächst unter dem Blickwinkel zu betrachten, inwiefern die „Besonderheiten des Sports“ Modifikationen zu rechtfertigen vermögen. Das Hauptaugenmerk soll schließlich darauf gerichtet werden, inwiefern die EuGH-Rechtsprechung in Sachen *Meca-Medina und Majcen*²⁹ auch dann angewandt werden kann, wenn der Schutz verbandsungebundener Dritter durch das Wettbewerbsrecht in Frage steht. Denn Gegenstand dieser Entscheidung war lediglich ein Streit zwischen Sportlern auf der einen und einem Verband auf der anderen Seite. Die

überhaupt – allenfalls angeschnitten. Abrufbar unter https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/159360-02_Satzung.pdf.

²⁷ Jungheim S. 72.

²⁸ Heermann RabelsZ 67 (2003), 106 (108).

²⁹ EuGH Slg. 2006, I-6991 ff. – Meca-Medina und Majcen/Kommission.

Methodik der vorliegenden Arbeit legt die rechtstatsächlichen Besonderheiten des Sportverbandswesens zugrunde. In rechtsdogmatischer Hinsicht gilt es zu untersuchen, inwiefern die allgemeinen Vorschriften des Wettbewerbsrechts geeignet sind, die durch den Verbandsaufbau charakterisierten Besonderheiten des Sports hinreichend zu berücksichtigen. Bei dieser dogmatischen Analyse können, um für die Praxis taugliche Lösungsansätze zu entwickeln, die von verschiedenen EU-Organen vorgegebenen Zielsetzungen und Leitlinien nicht unberücksichtigt bleiben. Rechtssoziologische und rechtspolitische Ansätze sollen bei den jeweiligen Fragestellungen ebenfalls berücksichtigt werden.

C. Mögliche Problemkonstellationen

Sachverhalte, bei denen die Verbände Regelungen im Verhältnis zu externen Dritten treffen, lassen sich wie folgt charakterisieren: Adressat verbandlicher Regelung sind die in den Sportverbänden organisierten Mitglieder. Dabei sind zunächst nur die Vereine, welche als Zusammenschluss letztlich den Verband darstellen, unmittelbare Mitglieder des Verbandes. Die einzelnen Sportler sind unmittelbar nur in den Vereinen Mitglied; zum Verband besteht lediglich das Verhältnis einer mittelbaren Mitgliedschaft. Über die von Verbandsseite den Vereinen auferlegte Verpflichtung, die jeweilige Norm der Verbandsatzung nahezu inhaltsgleich in die Vereinsatzung aufzunehmen, sind letztlich auch die einzelnen Sportler an die Verbandsregelungen gebunden.

Wenn Regelungsunterworfenen derartiger Normen somit nur die Vereine und Sportler sind, können die Auswirkungen dennoch auch, von den Verbänden eventuell sogar unbeabsichtigt³⁰, verbandsexterne Dritte treffen³¹. Daneben treten Fallgestaltungen, in denen die mittelbare Wirkung des Regelungsanspruchs ganz bewusst dazu herangezogen wird, um durch eine Verhaltensbindung der Sportler die verbandsexternen Dritten zu reglementieren³². Als letzte Stufe dieser Entwicklung³³ ist sogar versucht worden, kommerziellen Sportveranstaltern, die weder in mitgliedschaftlicher noch in vertraglicher Beziehung zum Sportverband stehen, durch verbandliche Normsetzung direkt Pflichten aufzuerlegen, ohne den „Umweg“ über eine Bindung und Verhaltenssteuerung der Sportler zu beschreiten³⁴.

³⁰ Hannamann S. 228.

³¹ Heermann ZWeR 2017, 24 (28).

³² Schroeder WRP 2006, 1327 (1329).

³³ Heermann WRP 2016, 147 (147).

³⁴ Siehe unten Kap. 5 D. 2. a) *Triathlon*.

Um die Rechtmäßigkeit des verbandsseitigen Vorgehens beantworten zu können, stellen sich daher folgende Fragen:

1. Woraus resultiert die Kompetenz zur Regelsetzung durch die Verbände?
2. Welchem Prüfungsumfang und -maßstab sind die erlassenen Regeln unterworfen?
3. Welche konkreten Anforderungen gelten für rein verbandsinterne Sachverhalte?
4. Wann liegt ein Sachverhalt vor, der nicht nur „bei Gelegenheit“ verbands-externe Dritte betrifft, sondern der diese tatsächlich reglementiert?
5. Welche konkreten Anforderungen gelten für derartige Sachverhalte?

D. Gang der Darstellung

Zunächst erfolgt eine kurze rechtstatsächliche Darstellung des Ein-Verband-Prinzips, welche auf die „Besonderheiten des Sports“ eingeht (Kapitel 1). Danach ist auf die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen einzugehen, welche die Autonomie der Sportverbände begründen. Insbesondere gilt es, deren Reichweite herauszuarbeiten, da eine Tendenz zu beobachten ist, sie als Vehikel einer beinahe uferlosen Normsetzung zu verstehen.

Mit der Betrachtung, wie die widerstreitenden Grundrechtspositionen von Verbänden, unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern und verbandsexternen Dritten in Ausgleich zu bringen sind, wird der verfassungsrechtliche Teil der vorliegenden Untersuchung abgeschlossen (Kapitel 2).

Daran anschließend wird die Entwicklung der EuGH-Rechtsprechung zur Überprüfung sportverbandlicher Regelwerke beleuchtet (Kapitel 3). Es wird der Frage nachgegangen, ob die Grundfreiheiten des AEUV weiterhin als Prüfungsmaßstab für derartige Sachverhalte heranzuziehen sind. Es ist die insoweit neuste und derzeit maßgebliche Entscheidung des EuGH³⁵ eingehend zu betrachten und einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Da die Normen des Wettbewerbsrechts dort den einzig maßgeblichen Prüfungsmaßstab bilden, werden diese im Folgenden kurz erläutert. Dabei wird auf im Schrifttum verfolgte Ansätze eingegangen, welche versuchen, mit verschiedenen Modifikationen die Art. 101, 102 AEUV zur Anwendung auf sportrechtliche Sachverhalte fruchtbar zu machen.

Der wesentliche Teil der vorliegenden Untersuchung beschäftigt sich in seiner ersten Hälfte mit den rechtlichen Grenzen im Verhältnis des Sportverbandes zu unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern (Kapitel 4). Dabei sind zunächst Abgrenzungskriterien zu entwickeln, in welchen Fällen eine Rege-

³⁵ *EuGH* Slg. 2006, I-6991 ff. – *Meca-Medina* und *Majcen/Kommission*.

lung gegenüber Mitgliedern (verbandsinterner Sachverhalt) und in welchen Fällen eine Regelung gegenüber Dritten (verbandsexterner Sachverhalt) vorliegt. Sodann wird die Kontrolldichte bei verbandsinternen Sachverhalten herausgearbeitet und anhand verschiedener, der Rechtspraxis entnommener Fallgestaltungen erläutert.

Die zweite Hälfte beschäftigt sich in Abgrenzung dazu mit Fallgestaltungen, in denen Sportverbände Reglementierungen gegenüber Dritten durchzusetzen versuchen (Kapitel 5). Hierbei werden zunächst abstrakte Unterschiede zu den zuvor untersuchten Fallvarianten in der wettbewerbsrechtlichen Prüfungsdogmatik herausgestellt. Anschließend werden auch hier verschiedene, der Praxis entnommene Fallgestaltungen dargestellt und einer wettbewerbsrechtlichen Überprüfung unterzogen. Daraus soll in Lösungsansätzen entwickelt werden, durch welche tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltungen die angestrebten Verbandsziele in wettbewerbsrechtlich konformer Art und Weise erreicht werden könnten.

Abschließend werden die aufgefundenen Ergebnisse in Thesenform zusammengefasst.

Verzeichnis der zitierten Rechtsprechung

- EuGH* Urt. v. 12.12.1974, Rs. C-36/74 = Slg. 1974, 1405 ff. – Walrave und Koch
EuGH Urt. v. 14.07.1976, Rs. C-13/76 = Slg. 1976, 1333 ff. – Dona
EuGH Urt. v. 16.11.1977, Rs. 13/77 = Slg. 1977, 2115 – Inno/Atab
EuGH Urt. v. 13.02.1979, Rs. 85/76 = Slg. 1979, 461 ff. – Hoffmann-La Roche/Kommission
- EuGH* Urt. v. 27.04.1994, Rs. C-393/92 = Slg. 1994, I-1477 ff. – Gemeente Almelo
EuGH Urt. v. 15.12.1994, Rs. C-250/92 = Slg. 1994, I-5641 ff. – Gottrup-Klim
EuGH Urt. v. 15.12.1995, Rs. C-415/93 = Slg. 1995, I-4921 ff. – Bosman
EuGH Urt. v. 09.12.1997, Rs. C-265/95 = Slg. 1997, I-6959 ff. – Kommission/Frankreich
EuGH Urt. v. 28.04.1998, Rs. C-306/96 = Slg. 1998, I-1983 ff. – Yves Saint Laurent
EuGH Urt. v. 28.05.1998, Rs. C-7/95 P = Slg. 1998, I-3111 ff. – John Derre
EuGH Urt. v. 26.11.1998, Rs. C-7/97 = Slg. 1998, I-7791 ff. – Bronner
EuGH Urt. v. 21.01.1999, Rs. C-215/96, C-216/96 = Slg. 1999, I-135 ff. – Bagnasco
EuGH Urt. v. 08.07.1999, Rs. C-235/92 = Slg. 1999, I-4539 ff. – Montecatini/Kommission
EuGH Urt. v. 11.04.2000, verb. Rs. C-51/96 und C-191/97 = Slg. 2000, I-2549 ff. – Deliege
EuGH Urt. v. 06.06.2000, Rs. C-281/98 = Slg. 2000, I-4139 ff. – Angonese
EuGH Urt. v. 19.02.2002, Rs. C-35/99 = Slg. 2002, I-1529 ff. – Arduino
EuGH Urt. v. 19.02.2002, Rs. C-309/99 = Slg. 2002, I-1577 ff. – Wouters
EuGH Urt. v. 12.06.2003, Rs. C-112/00 = Slg. 2003, I-5659 ff. – Schmidberger.
EuGH Urt. v. 29.04.2004, C-418/01 = Slg. 2004, I-5039 ff. – IMS Health
EuGH Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P = Slg. 2006, I-6991 ff. – Meca-Medina und Majcen/Kommission
- EuGH* Urt. v. 15.03.2007, Rs. C-95/04 P = Slg. 2007, I-2331 ff. – British Airways/Kommission
- EuGH* Urt. v. 11.12.2007, Rs. C-438/08 = Slg. I-2007, 10779 ff. – Viking
EuGH Urt. v. 01.07.2008, Rs. C-49/07 = Slg. 2008, I-4863 ff. – MOTOE
EuGH Urt. v. 17.07.2008, Rs. C-94/07 = Slg. 2008, I-5939 ff. – Raccanelli
EuGH Urt. v. 16.03.2010, Rs. C-325/08 = Slg. 2010, I-2177 ff. – Olympique Lyonnais
EuGH Urt. v. 04.10.2011, Rs. C-408/08 und C-429/08 = EuZW 2012, 466 ff. – Football Association Premier League u. Murphy
- EuGH* Urt. v. 12.07.2012, Rs. C-171/11 = EuZW 2012, 797 ff. – DVGW
EuGH Urt. v. 28.02.2013, Rs. C-1/12 = WuW 2013, 545 ff. – OTOC
EuGH Urt. v. 13.06.2019, Rs. C-22/18 = SpuRt 2019, 169 ff. – TopFit e. V. und Daniele Biffi gegen Deutscher Leichtathletikverband e.V
- EuG* Urt. v. 18.09.2001, Rs. T-112/99 = Slg. 2001, II-2459 ff. – Metropole television
EuG Urt. v. 02.10.2001, Rs. T-222/99, T-327/99 und T-329/99 = Slg. 2001, II-2823 ff. – Martinez u.a./Parlament
- EuG* Urt. v. 06.06.2002, Rs. T-342/99 = Slg. 2002, II-2585 ff. – Airtours/Kommission
EuG Urt. v. 30.09.2004, Rs. T-313/02 = Slg. 2004, II-3291 ff. – Meca-Medina und Majcen/Kommission
- EuG* Urt. v. 26.01.2005, Rs. T-193/02 = Slg. 2005, II-209 ff. – Piau/Kommission

- EuG* Urt. v. 02.05.2006, Rs. T–328/03 = Slg. 2006, II–1231 ff. – o2
- EuG* Urt. v. 27.09.2006, Rs. T–168/01 = Slg. 2006, II–2969 ff. – Glaxosmithkline Services/Kommission
- EuG* Urt. v. 08.07.2008, Rs. T–99/04 = Slg. 2008, II–1501 ff. – AC-Treuhand
- EGMR* Urt. v. 04.10.2018, SpuRt 2018, 253 ff.
- EFTA-Gerichtshof* Urt. v. 16.11.2018, abrufbar unter: <https://eftacourt.int/download/8-17-judgment-2/?wpdmdl=3370>
- BVerfG* Urt. v. 16.01.1957, 1 BvR 253/56 = BVerfGE 6, 32 ff. – Elfes
- BVerfG* Urt. v. 29.07.1959, 1 BvR 394/58 = BVerfGE 10, 89 ff. – Erftverband
- BVerfG* Beschl. v. 24.02.1971, 1 BvR 438/68 = BVerfGE 30, 227 ff. – Vereinsname
- BVerfG* Beschl. v. 09.05.1972, 1 BvR 518/62, 1 BvR 308/64 = BVerfGE 33, 125 ff. – Facharzt
- BVerfG* Beschl. v. 18.12.1974, 1 BvR 430/65, 1 BvR 259/66 = BVerfGE 38, 281 ff. – Arbeitnehmerkammern
- BVerfG* Beschl. v. 22.05.1975, 2 BvL 13/73 = BVerfGE 39, 334 ff. – Extremistenbeschluss
- BVerfG* Urt. v. 01.03.1979, 1 BvR 532/77 = BVerfGE 50, 290 ff. – Mitbestimmungsgesetz
- BVerfG* Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 449/82 = BVerfGE 70, 1 ff. – Orthopädietechniker-Innung
- BVerfG* Beschl. v. 15.06.1989, 2 BvL 4/87 = BVerfGE 80, 244 ff. – Vereinsverbot
- BVerfG* Beschl. v. 09.10.1991, 1 BvR 397/87 = BVerfGE 84, 372 ff. – Lohnsteuerhilfverein
- BGH* Urt. v. 04.10.1956, II ZR 121/55 = BGHZ 21, 370 ff. – Vereinsstrafe
- BGH* Urt. v. 06.03.1967, II ZR 231/64 = BGHZ 47, 172 ff.
- BGH* Urt. v. 08.11.1973, VII ZR 246/72 = BGHZ 61, 359 ff.
- BGH* Urt. v. 02.12.1974, II ZR 78/72 = BGHZ 63, 282 ff. – Deutscher Sportbund, Rad- und Kraftfahrerbund
- BGH* Beschl. v. 13.11.1979, KVR 1/79 = WuW/E BGH 1725 ff. – Deutscher Landseer-Club
- BGH* Urt. v. 19.10.1987, II ZR 43/87 = BGHZ 102, 265 ff.
- BGH* Urt. v. 24.10.1988, II ZR 311/87 = BGHZ 105, 306 ff. – Garantiefonds
- BGH* Urt. v. 28.11.1994, II ZR 11/94 = BGHZ 128, 93 ff.
- BGH* Beschl. v. 11.12.1997, KVR 7/96 = BGHZ 137, 297 ff. – Europapokalheimspiele
- BGH* Urt. v. 23.11.1998, II ZR 54/98 = BGHZ 140, 74 ff.
- BGH* Urt. v. 3.4.2000, II ZR 373/98 = BGHZ 144, 146 ff.
- BGH* Beschl. v. 27.5.2004, III ZB 53/03 = BGHZ 159, 207 ff.
- BGH* Urt. v. 8.11.2005, KZR 37/03 = BGHZ 165, 62 ff.
- BGH* Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15 = BGHZ 210, 292 ff. – Pechstein/International Skating Union
- BGH* Urt. v. 20.09.2016, II ZR 25/15 = BGHZ 212, 70 ff.
- KG* Beschl. v. 20.11.1973, Kart 3/73 = WuW/E OLG 1429 ff. – Deutscher Fußball Bund
- OLG Frankfurt a. M.* Urt. v. 14.03.1985, 6 U 53/84 (Kart) = WRP 1985, 500 ff.
- KG* Beschl. v. 21.11.1991, Kart 2/91 = WuW/E OLG 4907 ff.
- OLG Düsseldorf* Beschl. v. 02.04.2013, VI-U (Kart) 9/13 = WuW/E DE-R, 3974 ff. – Triathlon
- OLG München* Urt. v. 20.06.2013, U 3431/12 Kart = SpuRt 2014, 110 ff.
- OLG Düsseldorf* Urt. v. 23.07.2014, VI-U (Kart) 40/13 = SpuRt 2015, 212 ff.
- OLG München* Urt. v. 15.01.2015, U 1110/14 Kart = WRP 2015, 379 ff. – Pechstein
- OLG Düsseldorf* Urt. v. 15.07.2015, VI-U (Kart) 13/14 = SpuRt 2016, 35 ff. – IHF-Abstellbedingungen
- OLG Dresden* Urt. v. 19.08.2015, 13 U 271/15 = NZG 2017, 189 f.
- OLG Frankfurt a. M.* Urt. v. 02.02.2016, 11 U 70/15 (Kart) = SpuRt 2016, 173 ff.
- OLG München* Urt. v. 24.01.2019, 29 U 1781/18 (Kart) = NZKart 2019, 287 f.

- LG Hannover* Urt. v. 08.04.2008, 18 O 23/06 = CaS 2008, 291 ff.
LG Köln Beschl. v. 18.04.2012, 33 O 92/12
LG Freiburg Urt. v. 15.05.2012, 14 O 46/12 = SpuRt 12, 212 ff.
LG Köln Urt. v. 17.07.2012, 33 O 92/12
LG Frankfurt a. M. Urt. v. 29.04.2015, 2–6 O 142/15 = CaS 2015, 248 ff.
LG München I Beschl. v. 02.06.2016, 1 HK O 8126/16 = SpuRt 2016, 269 f.
LG München I Urt. v. 23.06.2016, 1 HK O 8126/16
LG Duisburg Urt. v. 30.09.2016, 6 O 37/16
LG München I Urt. v. 25.04.2018, 37 O 7111/17 = SpuRt 2018, 165 ff.
LG Detmold Urt. v. 31.10.2018, 3 S 69/18 = NZG 2019 548 ff.
LG Nürnberg Fürth Urt. v. 28.02.2019, 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff.
BVerwG Urt. v. 14.11.1985, 3 C 44/83 = BVerwGE 72, 212 ff.

Register

- Amateur
– Amateursport 13, 37, 114, 132, 202
– Amateurverein 138
– Amateurwettbewerb 14
Arbeitsvermittlung 174, 230
Ausrüstung, *siehe* Sportausrüstung
- Besonderheiten des Sports 14, 36, 63
Binnenmarkt 78
Binnenverhältnis 29, 53, 102, 107, 119
- Dienstleistungsfreiheit 92 f.
Dienstleistungsmarkt 219, 229
Doping
– Dopingbekämpfung 85, 94, 121
– Dopingmittel 120 f.
– Dopingverbot 94
Doppelgrundrecht 21 f., 33
- Erlaubnisvorbehalt
– Organisations- 182 f., 198, 213, 228, 235 f.
– Teilnahme- 182 f., 190, 193, 196, 198, 204, 211 f.
essential-facilities-Doktrin 216–223
europäische Dimension des Sports 34–36
Exklusivvertrag 129, 147–154
- Fernsehrechte 59, 129
– *siehe auch* Rechteinhaber
Freiwilligkeit
– der Mitgliedschaft 47, 54
– des Beitritts 47
– des Ein- und Austritts 54
Fremdbestimmung 21, 23, 124, 140
Fremdkapital 133, 138
Funktionär 5, 63
- Immanenztheorie 70, 103, 161, 234
- Intermediäre Gewalten 75–81, 92, 96
- Kommerzialisierung 4–6, 58, 74, 114, 124 f., 156
Konzernprivileg 66 f.
- Legitimation 19, 26–29, 46–50, 56
- Machtstellung 57, 76, 82, 84
Marktabgrenzung 62, 149, 151
Markterschließung 70 f.
Moralvorstellungen 44, 54
– *siehe auch* Wertvorstellungen
more economic approach 68 f., 99
- Nebenabredendoktrin 70, 103, 149
- Olympisches Werbeverbot 86, 130, 156
Ordnungsrahmen 19, 239
Organisations-Erlaubnisvorbehalt, *siehe* Erlaubnisvorbehalt
- Politik, *siehe* Sportpolitik
Produktmarkt 72, 152
- Rechteinhaber 59, 193
– *siehe auch* Fernsehrechte
Rechteverwertung, *siehe* Rechteinhaber
Rechtsregel 83, 105, 108 f., 125–136
rule of reason 68–70, 102 f.
- Schiedsgericht 29, 44, 84–89
Schiedsklausel 84–87, 212
Schiedsvereinbarung 84–89, 212
single-entity 65–68, 162
Solidarität 16, 18, 200–202, 211
– vertikale Solidarität
Spielregel 17, 83, 87, 108, 121, 128 f.
Sportausrüstung 122, 130, 152, 158, 231

- Sportpolitik 35
Spürbarkeit 83, 124, 149 f., 153, 158, 231
Tarifvertrag 83, 232 f.
Teilnahme-Erlaubnisvorbehalt, *siehe*
 Erlaubnisvorbehalt
Überkommerzialisierung, *siehe* Kommer-
 zialisierung
Unterwerfung 46 f., 54, 117, 164, 167–170
Veranstaltungsmarkt 38, 56, 110, 213, 219 f.
Verbandspyramide 13 f., 45
Vereinigungsfreiheit 22, 25 f., 32–37, 42 f.
Vermarktungserlös 6, 132, 233
Vermittler 163–178, 228–231
Werbeverbot, *siehe* Olympisches Werbe-
 verbot
Wertvorstellungen 44, 54
– *siehe auch* Moralvorstellungen